

## Reichweite und Grenzen des Strafklageverbrauchs

BGH, Beschl. v. 18.12.2018 – StB 52/18, NJW 2019, 1470

### I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Generalbundesanwalt (GBA) hat den Angekl. vorgeworfen, sich in drei Fällen gem. §§ 129 a I Nr. 1, 129 I 1, 2 StGB; 211 StGB sowie gem. § 8 I Nr. 1, 3, IV 1, VI Nr. 2 VStGB in Tateinheit (§ 52 StGB) strafbar gemacht zu haben.

In einem vorangegangenen Verfahren war der Angekl. durch das OLG Düsseldorf v. 4.3.2016 (III-6 StS 5/15) wegen §§ 129a StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das OLG Düsseldorf hat in dieser Sache die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zugelassen und zugleich den bestehenden Haftbefehl aufgehoben. Mit der Begründung, der Hauptverhandlung stehe aufgrund des vorangegangene Verfahren das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Absatz III GG entgegen. Die Anklage sei – insb. angesichts der schwierigen Beweislage – nicht hinreichend konkret, weil sich das zugrundeliegende historische Ereignis nicht dergestalt umgrenzen lasse, dass es sich von anderen strafbaren Handlungen des Angekl. hinreichend unterscheide. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die dem Angekl. zur Last gelegten Taten bereits Gegenstand des Urteils v. 4.3.2016 gewesen seien, weil es sich nicht ausschließbar um dieselbe prozessuale Tat handle.

Auf die **sofortige Beschwerde** des GBA wurde (1) der angegriffene Beschluss aufgehoben, soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, (2) das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. Auf die **Beschwerde** des GBA wurde der angegriffene Beschluss aufgehoben, soweit der Haftbefehl aufgehoben wurde.

### II. Entscheidungsgründe

Der Durchführung des weiteren Verfahrens stehe nicht das Prozesshindernis des Strafklageverbrauchs entgegen. Nach Abschluss eines Verfahrens werden Umfang der materiellen Rechtskraft und Reichweite des Strafklageverbrauchs dadurch bestimmt, welche Tat im prozessualen Sinn gem. § 264 I StPO Gegenstand des Prozesses war. Nach St.Rspr. bezeichnet die prozessuale Tat den geschichtlichen und damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzten Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angekl. als Täter/Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Jedoch stehen der materiell-rechtliche und der prozessuale Tatbegriff nicht völlig beziehungslos nebeneinander. Vielmehr stellt ein durch Tateinheit (§ 52 StGB) zusammengefasster Sachverhalt idR auch eine einheitliche prozessuale Tat dar; Bei sachlich-rechtlicher Tatmehrheit (§ 53 StGB) liegen grundsätzlich auch mehrere prozessuale Taten vor. Auf selbstständige Taten erstreckt sich ein etwaiger Strafklageverbrauch daher nur, wenn sie in dem früheren Verfahren tatsächlich Gegenstand der Anklage und Urteilsfindung waren, ohne dass es darauf ankommt, wie sie rechtlich gewertet wurden.

Resultierend aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes kann ein Angekl. erst dann darauf vertrauen, dass mit rechtskräftiger Aburteilung auch eine nicht berücksichtigte, in Tateinheit mit dem Betätigungsakt als Mitglied begangene Straftat erledigt ist, wenn dies in ihrer konkreten Ausgestaltung festgestellt worden ist.

### III. Problemstandort

Die Entscheidung setzt sich mit dem „*ne bis in idem*“-Grundsatz auseinander und verdeutlicht, dass der Strafklageverbrauch aufgrund einer früheren Verurteilung wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung sich nur dann auf mitgliedschaftliche Beteiligungsakte erstreckt, durch die weitere Straftatbestände verwirklicht wurden, wenn diese in dem früheren Verfahren tatsächlich Gegenstand der Anklage und Urteilsfindung waren. Die Entscheidung ist im Einklang mit der geänderten Rechtsprechung des BGH zum Konkurrenzverhältnis bei §§ 129, 129a StGB (BGH NJW 2016, 657).